



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922**

25.03.1922 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 25. März 1922.

## Inhaltsverzeichnis.

1. Übernahme der Häuser an der Hüttenstraße, am Wehrkamp und an der Lesewisch durch den Staat S. 275.	
2. Zuschüttung des Neustadtschloßgrabens (Bipe) .....	278.
3. Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer .....	278.
4. Verbesserung des Feuermeldewesens sowie Nachbewilligung auf das Budget der Feuerwehrr und das Budget der Polizeidirektion .....	282.

### 1. Übernahme der Häuser an der Hüttenstraße, am Wehrkamp und an der Lesewisch durch den Staat.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Die Finanzdeputation hat gegen die gestellten Anträge Bedenken nicht erhoben unter der Bedingung, daß ein Wiederverkauf der Häuser erfolgen wird. Da in der Vorlage ein Verkauf der Grundstücke ausdrücklich vorgesehen ist, stimmt der Senat den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

#### Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1910 wurde vom Bremischen Staate dem Bremer Verein für Arbeiterwohnungen ein etwa 48 000 qm großes Gelände beim Handels- und Industriehafen an fertiger Straße auf 60 Jahre zu Erbbaurecht übertragen. Auf diesem Gelände hat der Verein für Arbeiterwohnungen insgesamt 96 Ein- und 53 Zweifamilienhäuser an der Hüttenstraße, am Wehrkamp und an der Lesewisch errichtet. Nach den Satzungen des Vereins dürfen diese Gebäude nur vermietet werden.

Während früher aus den Mieteinnahmen außer den laufenden Kosten an Zinsen, Steuern und Abgaben die Kosten für Instandhaltung der Häuser bezahlt werden konnten, ist das heute nicht mehr möglich. Die Instandhaltung der Häuser erfordert heute so große Kosten, daß die Mieten schon ganz bedeutend gesteigert werden müssen, wenn die Kosten der Instandhaltung daraus gedeckt werden sollen.

Eine große Anzahl Mieter hat wiederholt den Wunsch ausgedrückt, das von ihnen bewohnte Haus zu kaufen. Bei den heutigen Verhältnissen ist es zweifellos auch richtiger, daß die Häuser verkauft werden, weil der Eigentümer des Hauses ein größeres Interesse an der Erhaltung seines Besitzes hat, und die Kosten der Instandhaltung durch einen Eigentümer sich billiger stellen, als es dem Verein je möglich sein wird. Der Verein für Arbeiterwohnungen kann die einzelnen Häuser nicht verkaufen, weil das gesamte Gelände der drei Straßen ihm nur zu Erbbaurecht übertragen ist. Die Abtretung eines Teilstückes ist dem Verein nicht möglich. Außerdem hat der Verein auf das Gesamtgrundstück ein großes Darlehn von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte erhalten. Auch dadurch ist der Verkauf eines einzelnen Grundstücks sehr erschwert. Daher ist es am richtigsten, wenn der Staat die gesamten Grundstücke des Vereins für Arbeiterwohnungen übernimmt und das Erbbaurecht auf sich zurückübertragen läßt. Der Staat wird dann, nachdem das Darlehn der Landesversicherungsanstalt zurückgezahlt ist, über die einzelnen Grundstücke frei verfügen und bei einem Verkauf der einzelnen Grundstücke sich auch das Wiederkaufsrecht vorbehalten können.

Auf Grund dieser Erwägungen sind von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der unterzeichneten Deputation mit dem Bremer Verein für Arbeiterwohnungen Verhandlungen gepflogen worden, die zum Abschluß des beigefügten Vertrages geführt haben, wonach vorbehaltlich der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft das Erbbaurecht aufgehoben und die dem Verein für Arbeiterwohnungen gehörigen Häuser unter den im Vertrage festgelegten Bedingungen auf den Staat übergehen. Der Staat übernimmt danach die Häuser vom 1. Juli 1921 ab. Als Kaufpreis ist der amtlich geschätzte Kapitalwert von insgesamt 1 024 700 M angenommen, daraus muß der Staat das Darlehn, die früher von den Stiftern des

Bereins gezahlten Beträge von 205 500 *M* zuzüglich 4 v. H. Zinsen für das Jahr seit dem Tage der Einzahlung dieser Beträge, sowie die noch ausstehenden Schulden des Vereins zurückzahlen. Die Gesamtsumme dieser Zahlungen wird den zu Grunde gelegten Kaufpreis von 1 024 700 *M* nicht überschreiten.

Vom 1. Juli 1921 ab hat der Staat alle Kosten und Abgaben für die Häuser zu tragen, außerdem muß er die Stifterkapitalien bis zum Tage der Auszahlung verzinzen. Soweit bisher festgestellt ist, betragen seitdem die Unkosten 78 634,32 *M*, von denen 38 246,43 *M* durch Mieten gedeckt waren. Es ist notwendig, für die Bestreitung dieser Unkosten sowie zur Bezahlung der noch ausstehenden Forderungen und Zinsen die Summe von 100 000 *M* zu bewilligen.

Die Instandsetzung der Häuser erfordert nach einer überschläglichen Berechnung rund 650 000 *M*. Diese Summe muß zunächst bewilligt werden. Falls weitere Mittel für Instandsetzungen erforderlich sind, was heute bei der steigenden Verteuerung nicht zu übersehen ist, werden die Mittel aus dem Erlös für Verkauf der Häuser zu bestreiten sein.

Unter Berücksichtigung aller Kosten würden die 149 Häuser dem Staate nach heutiger Berechnung zu stehen kommen:

1) Zahlungen auf Grund des Vertrages mit dem Verein für Arbeiterwohnungen . . . . .	1 024 700 <i>M</i>
2) Kosten und Abgaben seit der Übernahme der Grundstücke . . . . .	100 000 "
3) Kosten der Instandsetzung . . . . .	650 000 "
4) Preis des Grundes, der mit 8 <i>M</i> f. d. qm anzunehmen ist, so daß sich für 48 000 qm insgesamt ergeben . . . . .	384 000 "
5) Kosten der Rückübertragung des Erbbaupertrages auf den Staat und Übertragung der einzelnen Häuser auf die Käufer. Es sind dafür einschließlich Steuern und Abgaben und zur Abrundung zu rechnen . . . . .	341 300 "
so daß insgesamt . . . . .	<u>2 500 000 <i>M</i></u>

für Ankauf, Instandsetzung und Weiterverkauf aufzuwenden sein werden.

Da 53 größere und 96 kleinere Einfamilienhäuser in Betracht kommen, so würde schon bei einem Verkaufspreise von 20 000 *M* für die größeren Häuser und bei einem Verkaufspreise von 15 000 *M* für die kleineren Häuser der Einstandspreis des Staates voll gedeckt werden. Es ist ganz zweifellos, daß der Wert der Häuser unter den heutigen Verhältnissen wesentlich höher anzunehmen ist und namentlich die Herstellung solcher Häuser heute ein mehrfaches der aufzuwendenden Summe erfordern würde. Die Übernahme der gesamten Häuser des Vereins für Arbeiterwohnungen an der Hüttenstraße, am Wehrkamp und an der Lesewisch ist daher für den Staat durchaus zweckmäßig.

Es wird daher im Einverständnis mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt:

- 1) den mit dem Bremer Verein für Arbeiterwohnungen geschlossenen Vertrag zu genehmigen,
- 2) den als Kaufpreis zu Grunde gelegten Betrag von 1 024 700 *M*, ferner zur Bestreitung der inzwischen erwachsenen Ausgaben bis zu 100 000 *M*, sowie außerdem für die Instandsetzung der Häuser bis zu 650 000 *M*, insgesamt demnach 1 774 700 *M* auf das Grunderwerbsvermögen II Konto „Häuser am Industrie- und Handelshafen“ zu bewilligen,
- 3) die unterzeichnete Deputation zu ermächtigen, die Grundstücke bestmöglichst mit Wiederkaufsrecht des Staates zu verkaufen,
- 4) die unterzeichnete Deputation zu ermächtigen, aus den Mieten und Verkaufserlösen etwa weiter für Instandsetzung, für den Grunderwerb sowie für Übertragung der Grundstücke erforderliche Beträge zu entnehmen.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) **May.** (gez.) **J. Lants.**

Gesehehen Bremen, den 5. Dezember 1921.

Unteranlage.

Vor mir dem unterzeichneten H.-Regierungsrat Dr. Traub erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr Senator May,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, Herr F. Lautz,
- 3) der mir persönlich bekannte Vorsitz des Bremer Vereins für Arbeiterwohnungen in Bremen, Herr Senator Hermann Christian Ferdinand Hildebrand, wohnhaft Contrescarpe Nr. 103 hier,
- 4) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer des Bremer Vereins für Arbeiterwohnungen in Bremen, Herr Direktor Philipp Jos. Tutein, wohnhaft Geisbergstraße Nr. 20 hier.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

#### § 1.

Der Bremer Verein für Arbeiterwohnungen gibt alle ihm durch den am 26. August 1910 vor dem Notar Dr. Schulze-Smidt abgeschlossenen Erbbaupertrag (Reg. Nr. 9373, Entw. siehe Verhdlgn. zw. S. u. B. 1910 S. 263 ff.) erworbenen Rechte, insbesondere das an den im Grundbuche Bezirk Landgebiet R 112 Nr. 4 aufgeführten Grundstücken bestellte Erbbaurecht zu Gunsten des Bremischen Staates auf, und zwar so, daß damit alle von dem Verein auf dem Erbbaulande erbauten Häuser und sonstige Anlagen auf den Staat übergehen. Die Übertragung gilt als am 1. Juli 1921 erfolgt. Mit diesem Tage kommen die dem Verein nach dem Erbbaupertrage obliegenden Verpflichtungen in Wegfall.

#### § 2.

Der Bremische Staat übernimmt mit dem 1. Juli 1921 die laufenden Verpflichtungen des Vereins aus den mit der Landesversicherungsanstalt geschlossenen Darlehnsverträgen; er tritt ferner mit demselben Tage in alle vom Verein abgeschlossenen Verträge, insbesondere in die laufenden Miet-, Lieferungs- und sonstigen Verträge ein, so daß alle Rechte aus diesen Verträgen, insbesondere das Recht auf die laufenden Mieten für die Häuser vom 1. Juli 1921 ab auf ihn übergehen, wogegen er alle Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu erfüllen hat.

#### § 3.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die früher den Gegenstand des Erbbaupertrages bildenden Grundstücke, die sich vor Abschluß dieses Vertrages in der Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen befunden haben, künftig mit den der Letzteren daran zustehenden Rechten und Befugnissen auf die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung übergehen und demgemäß von dem Fonds Industrie- und Handelshafen auf das Grunderwerbsvermögen II umgeschrieben werden sollen.

#### § 4.

Als Vergütung für die vom Verein auf dem Erbbauland errichteten Häuser und sonstigen Anlagen, sowie für das Erbbaurecht selbst gilt der amtliche Friedensschätzungswert in Höhe von 1 024 700 M., in Buchstaben: Eine Million Vierundzwanzigtausendsiebenhundert Mark.

In Anrechnung auf diese Summe werden die schon seither durch Bürgerschaft des Bremischen Staates und durch die auf das Erbbaurecht des Vereins eingetragenen Hypotheken gesicherten Darlehnsforderungen der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Höhe von ursprünglich 500 000 M., 160 000 M. und 60 000 M., in Buchstaben: Fünfhunderttausend Mark, Einhundertsechzigtausend Mark und Sechzigtausend Mark, vom Staat ausbezahlt, soweit diese Darlehen noch nicht durch Rückzahlung getilgt sind. Ferner übernimmt der Bremische Staat die aus dem anliegenden Abschluß des Vereins vom 30. Juni 1921 sich ergebenden Schulden des

Vereins, soweit sie aus dessen verbleibenden Besitzwerten nicht gedeckt werden können, und zwar einschließlich der Forderungen der Stifter in Höhe von 205 500 M, in Buchstaben: Zweihundertfünftausendfünfhundert Mark, nebst vier vom Hundert jährlicher Zinsen seit derer Einzahlung, wobei bemerkt wird, daß seither Zinsen auf die Stifterkapitalien niemals gezahlt sind. Der danach etwa verbleibende Rest der Übernahmesumme von 1 024 700 M, in Buchstaben: Eine Million Vierundzwanzigtausendsiebenhundert Mark, wird vom Grunderwerbsvermögen auf den Fonds „Industrie- und Handelshafen“ umgeschrieben.

## § 5.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung wird das seitherige Erbbau land und die darauf gebauten Häuser getrennt von dem übrigen Grunderwerbsvermögen verwalten. Etwasige Verkäufe sind in üblicher Weise unter Vorbehalt eines Wiederkaufsrechts des Staates abzuschließen. Ein durch den Verkauf der Häuser gegen deren jeweilige Einstandssumme sich ergebender Überschuß wird nach Aufrechnung der Verwaltungskosten an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen auf den Fonds „Industrie- und Handelshafen“ abgeführt.

Es bleibt der Verständigung der beiden Deputationen überlassen, wann und in welchen Zeiträumen eine Abrechnung über den Stand des besonderen, das bisherige Erbbau land und die darauf erbauten Häuser betreffenden Fonds, sowie gegebenenfalls die Überweisung eines überschießenden Betrages an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen auf den Fonds „Industrie- und Handelshafen“ erfolgen soll. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, so hat der Senat nach Anhörung der Finanzdeputation endgültig das Erforderliche anzuordnen.

## § 6.

Die Kosten dieses Vertrages trägt der Bremische Staat.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **May** (gez.) **J. Lants** (gez.) **Hildebrand** (gez.) **Tutein**  
sowie zur Beglaubigung von mir dem unterzeichneten S.-Regierungsrat unterschrieben  
(L. S.) (gez.) **Dr. Traub.**

## 2. Zuschüttung des Neustadtsstadtgrabens (Pipe).

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für das Gesundheitswesen in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18. November 1921 erstatteten Bericht, betreffend Zuschüttung des Neustadtsstadtgrabens (Pipe), hierneben mit.

Anlage.

## Bericht.

Die Bürgerschaft hat am 18. November 1921 den Senat ersucht, die Deputation für das Gesundheitswesen mit einem Bericht über den Zustand der Pipe zu beauftragen. Die Deputation hat durch ihre Sachverständigen beim Gesundheitsrat eine Besichtigung des fraglichen Geländes vornehmen lassen. Außerdem haben die Sachverständigen mit der Leitung des Vereinskrankenhauses Rücksprache genommen. Hygienisch bestehen keinerlei Bedenken gegen die Beibehaltung des Neustadtsstadtgrabens (Pipe). Mücken- und Geruchsplage liegt nicht vor. Wohl aber würde die Zuschüttung des Grabens von Nachteil für das Vereinskrankenhaus sein insofern, als die durch den Graben bedingte ruhige und staubfreie Lage des Krankenhauses beeinträchtigt würde.

Bremen, den 11. Februar 1922.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.  
(gez.) **Henrici.** (gez.) **Dr. B. Noltenius.**

## 3. Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Verfassungsdeputation eingereichten Bericht, betreffend Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer, nebst Geszentwurf und Begründung zur Beschlußfassung hierneben mit.

**Bericht.**

Anlage.

Mit Bericht vom 30. Juni 1921 (Verhdlg. S. 636 ff.) hatte die Verfassungsdeputation der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer vorgelegt, der im wesentlichen dem von der Landwirtschaftskammer selbst damals eingereichten Entwurf entsprach. Die Bürgerschaft hat auf Grund dieses Berichtes das Gesetz vom 23. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 305) beschlossen. Es hat sich aber nach eingehenden und langwierigen Beratungen zwischen den beteiligten Stellen (Vertretern des Finanzamtes, des Katasteramtes, der Steuerdeputation, der Landwirtschaftskammer und dem Landherrs) erwiesen, daß die in dem Gesetz vorgesehene Erhebung der Umlage der Landwirtschaftskammer und Kleingartenkammer durch prozentuale Zuschläge zur Grundsteuer nur sehr schwer durchzuführen ist, jedenfalls nicht ohne erhebliche Kosten. Die Landwirtschaftskammer hat daher einen neuen Gesetzentwurf (Anlage 1) mit der Begründung (Anlage 2) überreicht und ersucht unter Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juli 1921, das im Gesetzentwurf (Anlage 1) vorgesehene Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen.

Es handelt sich bei diesen Beiträgen für die Landwirtschaftskammer nicht um allgemeine Steuern und Abgaben, sondern um Beiträge für eine Interessentenvertretung. Die staatlichen Stellen haben sich daher auf die Prüfung zu beschränken, ob das vorgeschlagene Verfahren im allgemeinen dem Willen der Beteiligten entspricht, ob das Verfahren steuertechnisch durchführbar ist und nicht zu erhebliche Kosten verursacht, ob bei dem Verfahren besondere Härten entstehen und ob in irgend einer anderen Richtung ein öffentliches Interesse verletzt wird. In allen diesen Beziehungen hat sich die Verfassungsdeputation davon überzeugt, daß Bedenken gegen den von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht bestehen.

Die Verfassungsdeputation beantragt daher dem Gesetzentwurf (Anlage 1) zuzustimmen.

Bremen den 21. März 1922.

Die Verfassungsdeputation.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **Ulrich.**

**Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer.**

Unteranlage 1.

Vom .....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Zur Deckung der aus den Haushaltsplänen sich ergebenden Ausgaben der Landwirtschaftskammer und der ihr angeschlossenen Fachkammern, soweit sie nicht vom bremischen Staate getragen oder anderweitig bestritten werden, werden von den Eigentümern der der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke mit Ausnahme der erwerbsmäßig gärtnerisch genutzten Beiträge nach den Größenverhältnissen der von ihnen selbst oder ihren Pächtern bewirtschafteten Flächen erhoben.

§ 2.

Ein gleicher Beitrag wird ferner erhoben von den dem Staat gehörenden unbebauten Grundstücken, wenn und soweit sie nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt werden.

§ 3.

Zur Deckung der Kosten der Gartenbaukammer werden von den Inhabern gärtnerischer Erwerbsbetriebe Beiträge in Form eines prozentualen Zuschlages zur Firmen- und Gewerbesteuer erhoben.

§ 4.

Auf den Haushaltsplan der Gartenbaukammer fließen die aus den gärtnerischen Erwerbsbetrieben anfallenden Beiträge, auf den Haushaltsplan der Kleingartenkammer diejenigen Beiträge, die von den zur Kleingartenkammer Wahlberechtigten unmittelbar bezahlt oder gemäß § 5 den beitragspflichtigen Grundeigentümern erstattet sind, auf den Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer die übrigen Beiträge.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Landwirtschaftskammer und der Kleingartenkammer über die Zuteilung der Beiträge entscheidet endgültig ein Ausschuß, der aus drei Mitgliedern der Landwirtschaftskammer (aus jeder Gruppe ein Mitglied),

drei Mitgliedern der Kleingartenkammer und einem von beiden Kammern gemeinschaftlich bestellten unparteiischen Vorsitzenden besteht. Wenn sich die Landwirtschaftskammer und die Kleingartenkammer über die Persönlichkeit des Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Landgerichts ernannt.

## § 5.

Hat ein nach den §§ 1 und 2 beitragspflichtiger Eigentümer die Bewirtschaftung des Grundstückes einem anderen (Mazutnehmer, Pächter) überlassen, so hat dieser dem Eigentümer den Beitrag nach Maßgabe der Fläche zu erstatten, die er bewirtschaftet. Die Landwirtschaftskammer gibt alljährlich die auf 1 ar berechneten Einheitsätze bekannt, nach welchen die abzuwälgenden Beiträge für die Landwirtschaftskammer und für die Kleingartenkammer zu ermitteln sind.

## § 6.

Die Landwirtschaftskammer setzt alljährlich die Beiträge fest, die zur Bestreitung der Ausgaben nach den Haushaltsplänen erforderlich sind und teilt sie bis zum 1. März der zuständigen Steuerbehörde mit. Diese übernimmt die Einziehung der Abgabe.

Maßgebend für die Zahlung und Erstattung der Beiträge ist der Stand vom 1. Dezember des dem Rechnungsjahre vorausgehenden Kalenderjahres.

Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung des Beitrages durch die Landwirtschaftskammer ergeben, sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

## § 7.

Die Steuerbehörde führt die vereinnahmten Beiträge an die Landwirtschaftskammer ab.

## § 8.

Die nach diesem Gesetz beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, die nicht zum Beitrag veranlagt worden sind, haben sich auf öffentliche Aufforderung durch die Landwirtschaftskammer bei dieser schriftlich zu melden. Sie sind nachträglich zu veranlagern.

## § 9.

Die Hinterziehung oder Gefährdung der Umlage wird nach Maßgabe der §§ 355 ff. der Reichsabgabenordnung verfolgt.

Die Steuerpflichtigen sind entsprechend den §§ 168 ff. der Reichsabgabenordnung gehalten, der Landwirtschaftskammer die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere bei Ausfüllung der ihnen übersandten Vordrucke alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und die ausgefüllten Fragebogen der Kammer innerhalb der festgesetzten Frist einzureichen. Wer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, kann in eine vom Landherrn festzusetzende Geldstrafe bis zu tausend Mark genommen werden.

## § 10.

Beschwerden gegen die Festsetzung der Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Steuerrechnung bei der den Beitrag erhebenden Steuerbehörde anzubringen, die sie der Landwirtschaftskammer zur endgültigen Entscheidung weiterreicht.

## § 11.

Dieses Gesetz hat für das Rechnungsjahr 1921 rückwirkende Kraft. Für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 gilt als Stichtag gemäß § 6 Abs. 2 der 1. Dezember 1921.

Das Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer vom 23. Juli 1921 wird aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

**Begründung.**

Die im Gesetz über die Erhebung eines Beitrages für die Landwirtschaftskammer vom 23. Juli 1921 vorgesehene Erhebung der Umlagen für die Landwirtschaftskammer und die Kleingartenkammer durch prozentuale Zuschläge zur Grundsteuer erweist sich als undurchführbar, weil sich bei den praktischen Vorarbeiten herausgestellt hat, daß die katastermäßigen Grundlagen für die verpachteten Flächen nicht genügen und nur unter Aufwand unverhältnismäßiger Kosten beschafft werden können.

An der getrennten Verwaltung der Summen, die für die Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammer und ihrer Fachkammern benötigt werden (§ 4

des Gesetzes), muß nach dem Willen aller Beteiligten und aus sozialen Gründen festgehalten werden. Ebenso bleibt erforderlich, die Beiträge beim Eigentümer zu erheben, da die Erhebung bei den Zehntausenden von Pächtern nicht in Frage kommen kann.

Die beteiligten Stellen und die in weitem Umfange befragten Interessenten sind zu der Überzeugung gelangt, daß die nunmehr im Entwurf vorgeschlagene Umlage nach der bewirtschafteten Fläche den Verhältnissen am meisten gerecht wird.

Der Grundsteuerreinertrag stellt einen Maßstab dar, der im bremischen Gebiet der Bonität vorläufig nur in sehr bedingter Weise entspricht. Mehrere Länder stehen im Begriff, ihn als Grundlage für die Landwirtschaftskammerabgabe zu ver-lassen. Andere, welche ähnliche Besitzverhältnisse aufweisen wie Bremen, legen bereits die Beiträge nach der Fläche um.

Indem der § 1 des Entwurfes ein Gleiches für das bremische Staatsgebiet vorsieht, stellt er die im Gesetz vom 23. Juli 1921 nicht vorhandene Übereinstimmung zwischen Wahlrecht und Beitragspflicht her.

Das vorgeschlagene Umlageverfahren scheidet nicht nur die gesamten mit dem Grundsteuerreinertrage zusammenhängenden Arbeiten und Kosten, sondern überhaupt die Mitarbeit des Katasteramtes aus. Die Erhebungslisten können aus den Wahl-listen heraus entwickelt werden, da letztere für die Umlage der Beiträge nach der Fläche dank der vorhandenen kriegswirtschaftlichen Statistik über die landwirtschaftliche Nutzung ausreichende Unterlagen bieten. Der vielleicht vorhandenen, aber unbedenklich mit in den Kauf zu nehmenden Möglichkeit, daß vereinzelt Flächen nicht von der Kriegsstatistik erfaßt wurden, ist dadurch Rechnung getragen, daß im § 1 des Entwurfes an dem Grundsatz des Zusammenfallens der Beitragspflicht mit der Grundsteuerpflicht festgehalten und im § 8 die nachträgliche Anmeldung zur Pflicht gemacht wird. In den Wahl-listen liegen auch bereits die Angaben über die ver-pachteten Flächen vor, die zur Umlage nach der Fläche erforderlich sind (für die Erhebung durch einen Zuschlag zur Grundsteuer jedoch nicht ausreichen würden).

Die Landwirtschaftskammer übernimmt den Ausbau der Wahl-listen zu Erhebungs-listen, stellt im einzelnen die Anteile fest, die auf jeden Beitragspflichtigen nach bewirtschafteter Fläche (§ 1 des Entwurfes) und Wahlrecht (§ 4, Absatz 1) entfallen und übermittelt dem Finanzamt die Erhebungsliste über die bei den Eigentümern einzuziehenden Beitragssummen. Die der Steuerbehörde entstehenden Erhebungskosten werden also bei der Umlage nach der bewirtschafteten Fläche auf das möglichste Mindestmaß zurückgeführt.

Dieses Verfahren ermöglicht die Trennung der Beiträge, die einerseits vom Eigentümer für die von ihm selbst bewirtschaftete Fläche zu entrichten sind, und die andererseits auf die verpachtete Fläche entfallen. Die Veröffentlichung der Einheits-sätze je ar, auf Grund deren die Beiträge berechnet werden (§ 5), schafft für Eigen-tümer und Pächter Klarheit für die Abwälzung der auf den verpachteten Flächen lastenden Beiträge. Hierdurch wird dem sozial so nachteiligen Unfrieden zwischen Verpächtern und Pächtern sowie Reklamationen bestmöglichst vorgebeugt, und die Entscheidung etwaiger Einsprüche in einfachster Weise und mit geringsten Kosten ermöglicht. Die Schädigungen, welche für die Veranlagten durch unvollständige oder unrichtige Er-klärungen der zu den erforderlichen Angaben Verpflichteten entstehen, lassen die in § 9 enthaltenen Hinweise auf die strafrechtlichen Folgen angezeigt erscheinen.

Im einzelnen sind noch folgende Änderungen gegenüber dem Gesetz vom 23. Juli 1921 hervorzuheben:

Zu § 2: Zur Feststellung der Beiträge für die bewirtschafteten Staats-ländereien bedarf es nicht mehr der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des aufzu-hebenden Gesetzes.

Zu §§ 6 und 7: Die Aufgaben der Steuerbehörde hat das zuständige Finanzamt übernommen. Um jedoch die Möglichkeit offen zu lassen, in Zukunft etwa für das Landgebiet die Einziehung der Beiträge mit der Kreisverwaltung zu vereinbaren, ist in den §§ 6 und 7 des Gesetzes statt „Finanzamt“ der allgemeine Ausdruck „Steuerbehörde“ eingesetzt.

In § 6 Abs. 3 ist ferner, entsprechend der Geldentwertung und zur Er-leichterung der Berechnung der Beiträge eine Abrundung der Beiträge auf volle Mark nach oben vorgesehen.

In § 10 des Gesetzes ist neu eingefügt, daß Beschwerden bei der Steuerbehörde anzubringen sind, damit diese unmittelbar von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis erhält.

#### 4. Verbesserung des Feuermeldewesens sowie Nachbewilligung auf das Budget der Feuerwehr und das Budget der Polizeidirektion.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die städtischen Löschanstalten den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung keine Bedenken erhoben.

Anlage.

##### Bericht.

Die Feuermeldelinie 125 in der Ostertors- und Hastedter-Vorstadt mit 28 Meldern und etwa 32 km Freileitung muß aus Gründen der Betriebssicherheit unterteilt und verbessert werden, zu welchem Zweck für das Budget 1920 die Summe von 38 000 M beantragt und genehmigt wurde.

Materialpreis und Arbeitslöhne haben sich seit Aufstellung des Haushaltsplanes derartig erhöht, daß die Ausführung der Arbeiten heute mindestens 150 000 M erfordern würde. Es wäre damit nur eine vorübergehende Verbesserung dieser Feuermeldelinie erreicht, die die einzige ist, welche noch Feuermelder alten Systems hat.

Die Einführung des in der ganzen übrigen Stadt durchgeführten Einschlagsystems, die sich nur durch den Ausbruch des Krieges verzögert hat, ist auch in diesem Stadtteil nicht mehr länger hinauszuschieben, da die Eingemeindung der angrenzenden Landgemeinden die Aufstellung öffentlicher Feuermelder nötig gemacht hat. Es müßten dann dafür wieder Melder alten Systems beschafft werden, da der Einbau der neueren Einschlagmelder in eine Linie mit allen Meldern aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Folge hiervon wäre, daß dauernd mit dem nur als Übergangsstadium anzusehenden Betrieb mit zweierlei Meldearten gerechnet werden müßte, was auf den gesamten Telegraphenbetrieb sehr störend wirken würde.

Abgesehen von den großen Vorteilen, die das Einschlagsystem durch seine erhöhte Betriebssicherheit für den Feuerchutz der Stadt bietet, liegt seine Einführung auch im Interesse der Polizei, da den Polizeibeamten die Möglichkeit gegeben wird, wie in anderen Stadtteilen, so auch in der östlichen Vorstadt, die Feuermelder, die mit besonderer Fernsprecheinrichtung versehen sind, zur Übermittlung von Fernsprüchen zu verwenden, was bei den Meldern alten Systems nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen hält die Löschdeputation es für dringend notwendig, an Stelle der vorübergehenden eine endgültige, allerdings größere Mittel beanspruchende Verbesserung durchzuführen.

Die beabsichtigte Änderung bedeutete den Schluß der im Jahre 1903 begonnenen Verbesserung des Feuermeldewesens der Stadt, die bis zum Jahre 1913 linienweise soweit durchgeführt war, daß nur noch der Umbau der Linie 125, in welche die meisten Feuermelder eingebaut sind, übrig blieb.

Nach eingeholtem Kostenvoranschlag der Firma Siemens & Halske wird die Änderung einschließlich Montage und Fracht zurzeit rund 700 000 M Kosten verursachen.

Da die getroffenen Einrichtungen auch für den Sicherheitsdienst der Polizei von großem Vorteile sind, hat die Polizeidirektion sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten auf ihr Budget zu nehmen und die Abteilungen 5 und 6 zu gleichen Teilen mit den Ausgaben zu belasten. Demgemäß wird beantragt:

Der Verbesserung des Feuermeldesystems durch Ausbau der Feuermeldelinie 125 zuzustimmen und dazu die erforderlichen Mittel von 700 000 M für das Rechnungsjahr 1921 nachzubewilligen, und zwar

350 000 M auf das Budget der Feuerwehr — Spezialbudget Nr. 69 — unter Anrechnung der für 1920 bewilligten und in Restverwaltung genommenen 38 000 M, 175 000 M auf das Budget der Polizeidirektion — Spezialbudget Nr. 66 A — Abteilung 1—5 und 7, und 175 000 M ebenda — Spezialbudget Nr. 66 A — Abteilung 6.

Bremen, den 7. März 1922.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

(gez.) **Stichnath.**

(gez.) **Ernst Kellner.**